Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2025 Amtsblatt Nr. 18 vom 16.04.2025

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der im Gemeinderat Gornsdorf am 15.04.2025 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse:

BESCHLUSS Nr. 14/2025

Der Gemeinderat Gornsdorf bestellt für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ für den Jahresabschluss 2024 folgenden Wirtschaftsprüfer:

M2 Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schillerstraße 11
09366 Stollberg

BESCHLUSS Nr. 15/2025

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beauftragt den Bürgermeister alle notwendigen Schritte in Wege zu leiten, um das Vorhaben „Instandsetzung Bach am Naturbad (ID 20094)“ zu beenden.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf ist nach erfolgter Beendigung des Vorhabens entsprechend zu informieren.

BESCHLUSS Nr. 16/2025

1.Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf stimmt im Zuge der vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2025 gem. § 78 Abs. 1 Nr.1 SächsGemO der Finanzierung in Höhe von 28.215,79 € zu. Die Mittel sind im Haushaltsplan 2025 in der Haushaltsstelle 75.40.01.26 / 511101 zu veranschlagen.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die Mittel freizugeben, da eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht.

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit:	03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit:	Bürgermeister Michael Tägl
Redaktion:	Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

BESCHLUSS Nr. 17/2025

(1) Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „PV Anlage Gornsdorf Fläche I und II“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung von April 2025.

(2) Der Gemeinderat beschließt nach § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung durchzuführen.

(3) Gleichzeitig mit der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB unter Einbeziehung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

(4) Die Veröffentlichung und Auslegung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag noch nicht vorliegt und die Planunterlagen vor der in Absatz 2 beschlossenen förmlichen Beteiligung entsprechend ergänzt werden müssen.

gez. Michael Tägl
Bürgermeister